

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte „Alte Schule“ in Rodheim

§1

Name und Sitz

1. Der in der Gründungsversammlung am 26.05.2009 gegründete Verein trägt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte „Alte Schule“, Rodheim e. V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden. Er führt sodann den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Rosbach-Rodheim.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf an seine Mitglieder keine Gewinne ausschütten. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Kindertagesstätte „Alte Schule“ in Rodheim. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Anschaffungen zur Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstigen Aufgaben der Kindertagesstätte,
 - Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Kindertagesstätte und durch finanzielle und materielle Zuwendungen zu deren Förderung beizutragen,
 - Ermöglichung benötigter Anschaffungen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung der Kindertagesstätte „Alte Schule“ beitragen will.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Berufung gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht möglich.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zum 31. Juli zu erklären.

b) Ausschluss

Der Ausschluss, für den der Vorstand zuständig ist, kann erfolgen bei:

- Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung,
- Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse des Vereins
- sonstigem grob vereinswidrigem Verhalten.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

c) Streichung in der Mitgliederliste

Die Streichung in der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

d) Tod des Mitgliedes.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder mit der Streichung aus der Mitgliederliste oder durch den Tod verliert das Mitglied alle Rechte aus dieser Satzung.

Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

Bedürftige Mitglieder können durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages jeweils nach Lage ihrer Verhältnisse von der Beitragszahlung befristet befreit werden.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Ihre Aufgaben:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
- c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen zunehmen und den Vorstand zu entlasten
- d) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages festzusetzen
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich zu informieren.

3. Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim

Vorstand schriftlich einzureichen. Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Über die Zulassung nachträglich eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende/n. Bei der Entlastung des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Antragstellers/in für diese Entlastung.
Die Wahlen laut §6 Abs. 2 haben einzeln in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen; stellt sich nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und Satzungsänderungen benötigen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine vorgesehene Satzungsänderung muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden. Dem Vorstand kann im Zusammenhang mit Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung die Befugnis übertragen werden, selbstständig Änderungen oder Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die insbesondere aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes notwendig werden.
6. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§6 Vorstand

1. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß §26 BGB (Vorstand im engeren Sinne) sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassierer/in.. Der Verein wird durch zwei dieser Personen gegenüber Dritten vertreten.
2. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von §2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen. Er besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzende/n
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzende/n
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) bis drei Beisitzer/innen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils ein Jahr gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit wieder abgewählt werden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

3. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden – oder bei deren/dessen Abwesenheit – der/ des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

5. Die Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er stellt die Aktivitäten des Vereins in der Öffentlichkeit dar.
- b) Der Vorstand erstellt jährlich das Förderprogramm, sowie den Rahmenplan der Finanzierung als Vorlage für die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- d) Die Schriftführerin/ der Schriftführer hat bei allen Sitzungen und Versammlungen das Vereinsprotokoll zu führen, zu unterzeichnen und erledigt den Schriftwechsel.
- e) Der Kassiererin/ dem Kassierer obliegt die Durchführung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Sie/ er legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Kassenverwaltung ab.

§7 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag, den jedes Mitglied jährlich an den Verein zu entrichten hat, wird in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Fälligkeit der Beitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die Höhe der von den einzelnen Mitgliedern gezahlten Beiträge ist vom Vorstand und den/der Kassenprüfer/innen in der Öffentlichkeit absolutes Stillschweigen zu bewahren.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.

§9 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n Kassenprüfer/in, der/die jeweils nicht Mitglied im Vorstand sein darf. Diese/r prüft die Jahresrechnung des Vorstandes und berichtet der Mitgliederversammlung darüber. Das Prüfungsergebnis ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes berichtet wird, abzuschließen.

§10 Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

Der/die Kassenprüfer/in legt, wie in §9 festgelegt, ihren jährlichen Prüfbericht über die Haushaltsführung des Vorstandes der Mitgliederversammlung vor. Unter Berücksichtigung des Prüfberichtes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§11 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen besteht aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden sowie möglichen Veranstaltungsüberschüssen und Sachgegenständen (Anschaffungen).
2. Anschaffungen, die aus den Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins. Eine Schenkung an die Kindertagesstätte „Alte Schule“ erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§12 Geschäftsordnung

Der Vorstand des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere, zur Regelung der Vereinsarbeit notwendige, Ordnungen vorschlagen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden genehmigt werden.

§13 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder der/dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die/der Vorsitzende hat den Antrag an sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich weiterzuleiten.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der Vereinsmitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
3. Sollte die geladenen Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat die/der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rosbach v. d. Höhe als Träger der Kindertagesstätte „Alte Schule“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Absprache mit dem Kindergartenelternbeirat zu verwenden hat.